

Hinweise des Fachausschusses Verwaltungsrecht zum Erstellen des Antrages auf Gestattung der Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“

Mitglieder des Ausschusses:

RA Dr. Marcel Séché, Hohenzollernstraße 34, 56068 Koblenz

RA Reinhold Schmitt, Metzelstraße 30, 54290 Trier

RA Dr. Martin Montag, Schubertstraße 23, 67655 Kaiserslautern

RA JR Thomas Besenbruch, Schillerstr. 25, 66482 Zweibrücken

Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

Besondere theoretische Kenntnisse erwerben Sie gemäß § 4 FAO in der Regel durch Teilnahme an einem Fachlehrgang. Den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs weisen Sie gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nach. Insbesondere müssen Sie zusammen mit Ihrem Antrag die Teilnahmebescheinigung am Fachanwaltslehrgang im Original sowie die von Ihnen geschriebenen Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext und deren Bewertungen im Original einreichen. Der Lehrgang muss die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und § 8 FAO erfüllen.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von jeweils mindestens zehn Zeitstunden nachzuweisen (§§ 4 II, § 15 FAO). Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

Der Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn die nach der Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von derzeit **400,00 €** an die Kammer entrichtet wurde. Dieser Betrag kann auf das folgende Konto überwiesen werden:

Deutsche Bank AG Koblenz, Konto-Nr. 14 94 84, BLZ 570 700 45, BIC Code DEUTDE5M570; IBAN DE78 5707 0045 0014 9484 00.

„Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird gebeten, zur Fallliste wie folgt zu verfahren:

1. Füllen Sie die Liste für die letzten drei Jahre vor Antragstellung chronologisch aus und geben Sie dabei an, von wann bis wann Sie den vorläufigen Fall bearbeitet haben bzw. seit wann Sie den noch laufenden Fall bearbeiten.
2. Fall im Sinne dieser Liste ist vorbehaltlich einer Gewichtung durch den Ausschuss grundsätzlich eine Sache, die die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt außergerichtlich und/oder gerichtlich bearbeitet hat. Dies gilt auch dann, wenn sich das Mandat auf mehrere (gerichtliche Instanzen) erstreckt.
3. Erstellen Sie eine separate Liste für Gerichtsverfahren und für außergerichtliche Verfahren, die nicht in ein Gerichtsverfahren gemündet sind und kennzeichnen Sie diejenigen Fälle (insbesondere Beratungen oder Vertretungen in Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren), die einen Zeitaufwand von weniger als 4 Stunden verursachen.
4. Verwenden Sie bitte für den § 5 A FAO angeforderten drei Bereiche aus dem Fachgebiet Verwaltungsrecht eine gesonderte Liste und nummerieren Sie die dort aufgeführten Fälle jeweils gesondert durch. Erstellen Sie bitte eine weitere Liste, aufgeteilt nach sonstigen, nicht in § 8 FAO ausdrücklich erwähnten Bereichen. Führen Sie bitte gesondert Verfahren aus dem Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen nach § 8 Ziff. 1 c auf.
5. Ihre Gesamtfallliste sollte folgende Rubriken enthalten:
 - a. Laufende Nummer und Kanzleiaktenzeichen
 - b. inhaltliche Fallschilderung
 - c. Partei und Gegner, Partei unterstrichen
 - d. Beginn und Ende des Mandats oder Hinweis auf laufendes Mandat (aktiv oder laufend)
 - e. Art der Tätigkeit (Beratung, Gutachten, Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren mit Aktenzeichen, Gerichtsverfahren mit Aktenzeichen, Gerichtsname und Instanz)
 - f. Kurze Kennzeichnung, ob bei Gerichtsverfahren eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist (+ oder 0 noch nicht entschieden). Ggfls. eigene Bemerkung zum Inhalt, ob die Entscheidung veröffentlicht worden ist, ob es sich um ein Musterverfahren handelt etc.
 - g. Versichern Sie bitte anwaltlich, dass die Fälle von Ihnen bearbeitet und von Ihnen auch nach außen hin vertreten wurden bzw. werden.
 - h. Geben Sie bitte an, in welchem Umfang Ihre verwaltungsrechtliche Tätigkeit (Schätzung des prozentualen Zeitanteils) im Verhältnis zur gesamten anwaltlichen Tätigkeit steht.
 - i. Fügen Sie Ihrem Antrag bitte Doppel von 6 Schriftstücken bei, die gemischt aus den drei Bereichen des § 5 a FAO stammen sollten.
Sie sollten sich in etwa wie folgt verteilen:
 - 2 Schriftstücke aus dem außergerichtlichen Bereich
 - 2 Schriftstücke aus erst- oder zweitinstanzlichen Gerichtsverfahren
 - 2 Schriftstücke aus Normenkontrollverfahren, Revisions- oder Revisionszulassungsverfahren, Verfassungsbeschwerden."